

Satzungen und Ordnungen

14. September 2006

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Frankfurt Graduate School for the Humanities and Social Sciences (FGS) Ordnung

Präambel:

Die Frankfurt Graduate School for the Humanities and Social Sciences (im folgenden als FGS bezeichnet) dient der Förderung von Promotionen in den beteiligten Fachbereichen der Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (in Folgenden als Universität bezeichnet). In Forschung und Lehre unterstützt sie Interdisziplinarität, Internationalität sowie die Reflexion von Forschungsansätzen, -gegenständen und -methoden. Die FGS erkennt ihre Promovierenden als eigenverantwortlich arbeitende Persönlichkeiten mit Rechten und Pflichten an und beteiligt sie aktiv an den Entscheidungsprozessen zu Form und Inhalt der Qualifizierungsprogramme. Sie entwickelt die bewährten Arbeitsbeziehungen zwischen Promovierenden und Betreuer/innen weiter und unterstützt die Selbstorganisation der Postdoktorantinnen/innen und Promovierenden. Unterschieden in den Fächerkulturen trägt sie durch Sektionsbildung Rechnung.

§ 1 Rechtsstellung und Geltungsbereich

- (1) Die FGS ist ein wissenschaftliches Zentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 54 Abs. 3 HHG.
- (2) Für Promotionen im Rahmen der FGS gelten die jeweils gültigen Promotionsordnungen der Fachbereiche.
- (3) Die Promotionsausschüsse der Fachbereiche sind für die Durch-

führung der Promotion zuständig. Die Aufgabenstellungen der FGS berühren nicht das Promotionsrecht der Fachbereiche.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die FGS entwickelt Dienstleistungen, die die Arbeitsmöglichkeiten für Promovenden wie auch die Fördermöglichkeiten der Betreuerinnen und Betreuer verbessern. Dieses Ziel verwirklicht sie insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung von internationalen Qualitätsstandards für Promotionsverfahren (z.B. Betreuungskonzepte durch Promotionsvereinbarungen, Einbindung in Promotionsprogramme, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität sowie disziplinärer und interdisziplinärer Exzellenz, Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis)
- Unterstützung bei der Einwerbung bzw. Einrichtung von Graduiertenkollegs und drittmittel-finanzierten Stipendien
- Auslobung und Verteilung von Stipendien aus dem Stipendienbudget der FGS auf Basis transparenter Qualitätsmaßstäbe und Entscheidungsverfahren
- Bereitstellung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Konzepten zur Förderung von Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Konzeption von beruflichen Anschlussmöglichkeiten nach erfolgreicher Promotion (z.B. Postdoc-Programme)
- Unterstützung der Fachbereiche bzw. Sektionen bei der Entwicklung von Angeboten zur Vorbereitung auf die Promotionsphase

- soziale Betreuungsmaßnahmen für in- und ausländische Promovierende
- Aus- und Fortbildungsprogramme für Betreuerinnen und Betreuer
- Förderung von geeigneter Infrastruktur für Promotionsstudien.

§ 3 Mitgliedschaft und Struktur der FGS

- (1) Die FGS wird von den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereichen der Universität getragen, die durch Beschluss ihrer Fachbereichsräte ihre Beteiligung erklären.
- (2) Mitglieder der FGS sind
 - (a) die Betreuer und Betreuerinnen der von der Universität unterstützten strukturierten Promotionsprogramme in den Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere
 - Graduiertenkollegs
 - Internationale Promotionsprogramme
 - International Max Planck Research Schools
 - Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen
 sofern sie nicht Mitglied einer anderen Graduiertenschule sind. Weitere Programme können auf Antrag bei der Ratsversammlung Mitgliedsstatus erlangen;
 - (b) die zur Betreuung von Promovierenden berechtigten Mitglieder der beteiligten Fachbereiche sowie, auf Antrag, anderer Fachbereiche, sofern sie sich als Betreuer bzw. als Betreuerinnen im Rahmen der Promotionsvereinbarungen formell zur Einhaltung der Standards der FGS verpflichten;

(c) die Promovierenden, deren Betreuer Mitglied in der FGS sind, sowie andere Promovierende, deren Promotion nach den Regelungen der FGS erfolgt. Mitglieder der FGS sind ferner jene Promovierende, die sich im Vorbereitungs-jahr auf eine Zulassung zur Promotion befinden;

(d) Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die im Rahmen der unter (2a) benannten strukturierten Promotionsprogramme, Forschergruppen und Sonderforschungsbereiche tätig sind, sowie, auf Antrag, andere Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der beteiligten Fachbereiche, sofern sie bei der Betreuung von Promovierenden mitwirken.

(e) Mitglieder und Angehörige anderer Fachbereiche und außeruniversitärer Lehr- und Forschungseinrichtungen, die an einschlägigen strukturierten Promotionsprogrammen beteiligt sind, können auf Antrag einen assoziierten Status erhalten.

(3) Innerhalb der FGS werden durch Ratsbeschluss maximal fünf Sektionen gebildet, die sich durch Fachbereichszugehörigkeit oder andere Kriterien definieren. Über die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sektionen entscheiden die Mitglieder für sich selbst. Sektionen müssen mindestens 10 Mitglieder umfassen, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind.

§ 4 Organe der FGS

Die FGS umfasst die folgenden Organe:

- die Ratsversammlung (§ 5)
- das Direktorium (§ 6) mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7)
- die/ den Ombudsfrau / Ombudsmann (§ 9)
- die Sektionen (§ 10)
- den Stipendienausschuss (§ 13)

§ 5 Ratsversammlung

(1) Die Ratsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bezüglich der Organisation und strategischen Ausrichtung der FGS. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Festlegung und Umsetzung der Eckpunkte der Programmstrukturen
2. Festlegung und Sicherstellung von Qualitätsstandards in der Betreuung und Qualifizierung (z.B. durch Einrichtung eines Qualitätssicherungsausschusses)
3. Beschluss über den Haushalt
4. Einrichtung des Stipendienausschusses gemäß § 13
5. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Sektionen, Festlegung von Eckpunkten zu Aufgaben und Strukturen der Sektionen
6. Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
7. Wahl der nicht durch Sektionen bestimmten Mitglieder des Direktoriums sowie des/ der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden Vorsitzenden
8. Einrichtung weiterer Ausschüsse und Kommissionen
9. Beschlussfassung zur Geschäftsordnung

(2) Die Ratsversammlung besteht aus den Sprechern / Sprecherinnen der beteiligten strukturierten Promotionsprogramme, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beteiligten Fachbereiche sowie einem Vertreter / einer Vertreterin der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen der FGS, zwei Postdoktorand/inn/en und sechs Promovierenden. Sämtliche Mitglieder der Ratsversammlung müssen entsprechend §3 Mitglieder der FGS sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche werden von diesen für jeweils drei Jahre entsandt. Die Vertreter/innen der administrativen Mitarbeiter/innen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe für jeweils drei Jahre, die Vertreter/innen der Promovierenden und Postdoktorandinnen/en von ihren Gruppen für jeweils drei Semester gewählt. Für jedes Mitglied der Ratsversammlung ist die Benennung eines/r Stellvertreters/in vorzusehen.

(3) Die Ratsversammlung tagt öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der FGS einberufen und wird von ihr/ihm geleitet; sie tagt mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen der Ratsversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern der Ratsversammlung durch die Vorsitzende /

den Vorsitzenden zugestellt und veröffentlicht wird.

§ 6 Direktorium

(1) Das Direktorium leitet die FGS und ist für alle zentralen Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Ratsversammlung vorgesehen ist. Insbesondere obliegt ihm

- die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Ratsversammlung
- die Aufstellung des Haushaltsplans in Absprache mit der Hochschulleitung zur Beschlussfassung durch die Ratsversammlung
- die Organisation von Evaluationen

Das Direktorium erstattet der Ratsversammlung regelmäßig Bericht über seine Aktivitäten. Die Ratsversammlung kann weitere Aufgaben an das Direktorium delegieren.

(2) Das Direktorium wird von der/dem Vorsitzenden (§ 7) der FGS geleitet; es tagt mindestens einmal pro Semester. Ihm gehören neben der/dem Vorsitzenden der FGS fünf Hochschullehrer/innen (in der Regel die Sprecher/Sprecherinnen der Sektionen nach deren Gründung), zwei Promovierende sowie ein/eine Postdoktorand/in an. Für jedes Mitglied des Direktoriums ist die Benennung eines/r Stellvertreters/in vorzusehen. Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Direktorium als beratendes Mitglied an.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums werden – soweit sie ihm nicht als Sektionssprecher/innen angehören – von den Statusgruppen der Ratsversammlung aus deren Mitgliedern gewählt: die Hochschullehrer/innen für drei Jahre, die Vertreter/Vertreterinnen der Promovierenden und Postdoktorand/inn/en jeweils für drei Semester. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Direktoriums werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Mitgliedern durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zugestellt wird.

§ 7 Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertretende/r Vorsitzende/r

(1) Der/die Vorsitzende vertritt die FGS in allen Angelegenheiten nach außen (§ 44 (1) HHG bleibt unberührt). Er/sie handelt in enger Zusammenarbeit mit dem Direkto-

rium bei der Umsetzung der Ratsbeschlüsse und der internen Kommunikation.

- (2) Die / der Vorsitzende wird bei Bedarf in allen Funktionen durch die Stellvertretenden Vorsitzenden / den Stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf drei Jahre von den Mitgliedern der Ratsversammlung gewählt.
- (3) Die/der Vorsitzende ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsberechtigt.

§ 8 Geschäftsführer/ in

- (1) Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Geschäftsführung der FGS. Er/sie unterstützt den/die Vorsitzende/n sowie das Direktorium in der Leitung der FGS. Er/sie muss über einschlägige Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement verfügen. Zu seinen/ihrer Aufgabe/n gehören/gehört insbesondere die Vorbereitung und Entwicklung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung der FGS und die Unterstützung zur Einwerbung von Drittmitteln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidenten der Universität bestellt.

§ 9 Ombudsfrau/ Ombudsmann

Als Ansprechpartner/in für die Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung von Promotionsverfahren wählt die Ratsversammlung der FGS für jeweils drei Jahre eine/n Ombudsfrau/Ombudsmann aus dem Kreis der zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder einer anderen Graduiertenschule der Universität.

§ 10 Sektionen

- (1) Sektionen können gebildet werden, um spezifische Belange von Fächern oder Fächerverbänden in der FGS angemessen zu berücksichtigen. Die Bildung von Sektionen soll insbesondere der Einwerbung bzw. Einrichtung sektionsspezifischer Doktorandenprogramme, drittmittelfinanzierter Stipendien und fachspezifischer Lehrangebote dienen.
- (2) Mitglieder der Sektionen sind die zur Betreuung von Promotionen berechtigten Hochschullehrer/in-

nen und ihre Promovierenden. Über die Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Sektionen entscheiden die Mitglieder für sich selbst.

- (3) Die Mitglieder von Sektionen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin und deren Stellvertreter/in.
- (4) Allgemeine Grundsätze zu Strukturen und Aufgaben von Sektionen werden von der Ratsversammlung festgelegt.

§ 11 Promotionsvereinbarung

- (1) Die Promotionsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Promovierenden und der Betreuer/innen während der Vorbereitungs- und Promotionsphase. Die Musterpromotionsvereinbarung wird von der Ratsversammlung beschlossen. Sie enthält beispielsweise:
 - das Forschungsthema mit dem Arbeits- und Zeitplan,
 - Absprache über Erst- und Zweitbetreuer/in,
 - Absprachen über Qualifikationsmaßnahmen (z.B. Forschungskolloquien, fachspezifische Kurse, Kurse in Schlüsselqualifikationen, Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, u.ä.),
 - die Teilnahme an Mentoringprogrammen auf Wunsch der Promovierenden.

- (2) Die Promotionsvereinbarung wird von dem Kandidaten/der Kandidatin und dem ersten Betreuer / der ersten Betreuerin unterschrieben.
- (3) Bei bestehenden Promotionsvereinbarungen in strukturierten Promotionsprogrammen entsprechend §3 (2) wird deren Äquivalenz mit den Standards der FGS durch die Ratsversammlung festgestellt.

§ 12 Ausschreibung von Promotionsstipendien

- (1) Die FGS vergibt im Umfang der Verfügbarkeit von Mitteln mindestens einmal im Jahr thematisch ungebundene sowie thematisch gebundene Stipendien für Promotionsprojekte.
- (2) Über die Ausschreibung und Vergabe der thematisch ungebundenen Stipendien der FGS entscheidet der Stipendiaaus-

schuss.

- (3) Die FGS unterstützt ihre Mitglieder bei der internationalen Ausschreibung von Stipendien.

§ 13 Stipendiausschuss

Die Ratsversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder der FGS sechs Betreuer/innen, eine/n Post-Doc und eine/n Promovierende/n für maximal zwei Jahre in den Stipendiausschuss; Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Zulassung und Verfahren

Fragen des Zulassungs-, Auswahl- und Bewerbungsverfahrens sowie deren Grundsätze werden in einer Verfahrensordnung geregelt.

§ 15 Evaluation

Die Arbeit der FGS und ihrer Organe wird in regelmäßigen Abständen intern und extern evaluiert. Für die Durchführung der Evaluation ist das Direktorium verantwortlich.

§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Die Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für zwei Jahre; die Geltungsdauer kann verlängert werden.

Bis zur ordnungsgemäßen Einrichtung der Gremien wird ein vom Präsidium eingesetztes Gründungsdirektorium die Geschäfte der FGS leiten.

Frankfurt am Main, den 14. September 2006

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main